Alte Bahnhofstraße 10/3, 77933 Lahr / Schwarzwald info@notar-schier.de

Tel.:07821-58826-00, Fax: 07821-58826-20

Notar Alexander Schier * Alte Bahnhofstraße 10/3 * 77933 Lahr / Schwarzwald

Hospital- und Armenfonds Lahr Rathausplatz 4 77933 Lahr / Schwarzwald





Ablichtung

zur Kenntnisnahme.

Etwaige Sachstandsanfragen zu der Beurkundung richten Sie bitte vorzugsweise per E-Mail an: sachstand@notar-schier.de
Bitte Aktenzeichen <u>UR 1162 / 2020</u> im Betreff angeben!



UR 1162 12020

Urkunde

Notar Alexander Schier



Verhandelt zu
77933 Lahr/Schwarzwald
Alte Bahnhofstraße 10/3
in den Amtsräumen des Notars
am
15.06.2020

Vor mir, Notar Alexander Schier, erschienen heute:

1. Frau Antje Zippel, geb. am 26.09.1992,

dienstansässig: Schillerstraße 23, 77933 Lahr / Schwarzwald

- ausgewiesen durch Personalausweis -

Sie erklärt, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als Bevollmächtigte aufgrund im Original vorgelegter und der Urkunde in hiermit beglaubigter Kopie beigefügter öffentlich beglaubigter Vollmacht für:

Hospital- und Armenfonds Lahr

Anschrift: Rathausplatz 4, 77933 Lahr / Schwarzwald

- als Grundstückseigentümer -

2. Herr Johann Kämpf

geboren am 20.04.1959, Am Schützenplatz 7, 77933 Lahr / Schwarzwald ausgewiesen durch Personalausweis

- als Erbbauberechtigter -

Zur öffentlichen Beurkundung wird erklärt:

Verlängerung eines Erbbaurechts:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Erbbauberechtigte ist Inhaber folgenden Erbbaurechts: **Erbbaugrundbuch von Lahr Blatt 7283**

BV-Nr. 1: Erbbaurecht an Grundstück Flurstück-Nr. 5580/2, Gebäude- und Freifläche, Am Schützenplatz 7 mit 561 m²

Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist der Hospital - und Armenfonds Lahr.

§ 2 Grundbuchlasten

Lahr Blatt 7283

Abt.	Lfd. Nr.	BV-Nr.	Inhait	
II	1	1	Erbbauzinsreallast für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 5580/2.	
11	2	1	Vorkaufsrecht für den jeweiligen Eigentümer von Flst. Nr. 5580/2 und die Stadt Lahr.	
11	3	1	Erbbauzinsreallast in Höhe von jährlich 329,64 DM (dreihundertneunundzwanzig 64/100) Deutsche Mark für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 5580/2.	
Ш	6	1	70.000,00 EUR Grundschuld ohne Brief für Volksbank Lahr eG, Lahr.	

§ 3 Verlängerung

Dieses Erbbaurecht soll um 45 Jahre (bis 28.12.2066) verlängert werden. Entsprechende Inhaltsänderung des Erbbaurechts wird bewilligt und beantragt.

Weiterhin soll der Erbbauzins in § 13 angepasst werden. Der Erbbauzins für das Grundstück beträgt zukünftig, ab dem 11.11.2020, 2.524,50 €/ Jahr und ist jeweils fällig zum 11.11. eines Jahres (Martini).

- (1) Der Erbbauzins nach § 13 ist auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes für Deutschland im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses vereinbart. Rein schuldrechtlich, also nicht als Inhalt des Erbbaurechts, vereinbaren die Vertragsteile, dass der zu zahlende Erbbauzins wie folgt wertgesichert sein soll:
- (2) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2015= 100) jeweils um mehr als 10 %
 (nicht Punkte), so tritt von dem auf diese Änderung folgenden Kalenderjahresersten an eine prozentuale Änderung des Erbbauzinses im gleichen Verhältnis
 ein. Bei jeder erneuten Änderung dieses Verbraucherpreisindexes für Deutschland um mehr als 10 % gegenüber dem Stand der letzten Anpassung ändert sich
 jeweils der letzte Erbbauzins entsprechend.
- (3) Bei der Anpassung gilt § 9 a ErbbauRG entsprechend, d.h. die ermittelte Änderung wird der Höhe nach durch § 9 a ErbbauRG begrenzt; ebenso gilt in diesem Falle für den Zeitpunkt einer Erhöhung die Frist des § 9 a Abs. 1 Satz 5 ErbbauRG. Die Vertragsteile verpflichten sich, den dinglichen Erbbauzins jeweils

der vorstehend ermittelten Änderung anzupassen und die entsprechende Erhöhung bzw. Herabsetzung des Erbbauzinses im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Ansprüche auf Erhöhung bzw. Herabsetzung des Erbbauzinses sind durch entsprechende Vormerkungen zu sichern. Die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung im Rang nach der weiteren Erbbauzinsreallast wird bewilligt und beantragt.

Im Übrigen soll das bisherige Erbbaurecht bestehen bleiben.

§ 4 Notariatsvollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar und die Mitarbeiter des Notars (insbesondere Frau Richter, Frau Wacker und Frau Reiswich) - einzeln und von § 181 BGB befreit – den heutigen Vertrag beliebig zu berichtigen oder zu ergänzen (auch bzgl. weiteren Grundbesitzes) und überhaupt beliebige Erklärungen für sie insbesondere gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben. Im Innenverhältnis soll von der Vollmacht nur Gebrauch gemacht werden soweit dies der Förderung des heutigen Vertragsverhältnisses dient.

§ 5 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, seines Grundbuchvollzugs sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erbbauberechtigte.

§ 6 Hinweise

Der Notar hat insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Alle Vertragsabreden müssen in dieser Urkunde mitenthalten sein, da ansonsten der gesamte Vertrag nichtig sein könnte.
- Die Kapitalbeschaffung, insbesondere Darlehensaufnahme und die Schaffung der für Darlehen erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen ist grundsätzlich Sache des Käufers.
- Der Grundbesitz haftet für öffentliche Abgaben und Lasten.

§ 7 Schluss

Beantragt werden:

- Veräußerungsanzeige für das Finanzamt
- > Abschrift dem Gutachterausschuss der Kommune
- > bgl. Abschrift für das Grundbuchamt zum Vollzug
- > Abschrift den Parteien
- Abschrift RA Bonse (Lahr)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Stadt Lahr L _

Der "Hospital- und Armenfonds Lahr", vertreten durch den Vorsitzenden des Gemeinderats als Stiftungsrat, erteilt hiermit

Lahr, den 02. März 2020

- a) Stadtoberverwaltungsrat Ralph Brucker in Lahr, geb. am 12.10.1968
 Anschrift: Im Durstenfeldele 7, 77933 Lahr
- b) Stadtoberinspektor Oliver Sester, geb. am 08.08.1987 Anschrift: Hornussenweg 7, 77767 Appenweier
- c) Stadtoberinspektorin Antje Zippel, geb. am 26.09.1992 Anschrift: Am Mauerfeld 5, 77933 Lahr

VOLLMACHT,

sie je einzeln

- 1. bei Erwerb, Veräußerung und sonstiger Verfügung von Grundstücken jeder Art
- 2. bei Bestellung, Änderung, Löschung und Zustimmung zur Löschung von Grundpfandrechten, sonstigen Rechten an Grundstücken und Vormerkungen, Behörden und Privaten gegenüber in jeder Richtung zu vertreten und für sie
- 3. überhaupt Eintragungen jeder Art -einschließlich- Grundbuchberichtigungen- zu bewilligen und zu beantragen, sowie
- 4. Ablösevereinbarungen über öffentlich-rechtliche Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zu treffen.

Namentlich sind die Bevollmächtigten befugt:

Verträge mit beliebigen Bedingungen über die Veräußerung, Belastung und zum Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken einschließlich der notariellen Beurkundung, über die Erklärung und Entgegennahme der Auflassung, die Verpflichtung zur Bestellung, Löschung und Änderung von Rechten im Grundbuch abzuschließen und Erklärungen jeder Art für das Grundbuch bei Grundstücksverträgen und Bestellungen von Rechten an Grundstücken für die Stadt Lahr verbindlich zu quittieren, Wohnungs-, Teileigentums- und Erbbaurechte zu begründen, aufzuheben und darüber zu verfügen. Die Bevollmächtigten sind befugt, den Mitarbeitern und Angestellten des beurkundenden Notars sowie dem beurkundenden Notar selbst, dessen Vertreter und Amtsnachfolger Untervollmacht zu erteilen, beliebige Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zum Vollzug der Urkunden und etwa notwendig werdender Änderungen der Urkunden erforderlich oder zweckdienlich sind, bis hin zur Rücknahme bereits gestellter Anträge.

Die Bevollmächtigten können auch Benachrichtigungen im Sinne des § 55 Grundbuchordnung entgegen nehmen oder darauf verzichten.

Diesa Vollmacht is frei widerruflich.

Markus Ibert

Oberbürgermeister

Vorsitzender des Stiftungsrates

Vorstehende Ablichtung stimmt mit der Urschrift überein. Lahr, den 45.000 HRISCHWI

Informationen zum Datenschutz

1. Wer ist verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bin ich, Notar Alexander Schier mit Amtssitz in 77933 Lahr, Alte Bahnhofstraße 10/3. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an mich () oder an meine/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, und zwar wie folgt: datenschutzbeauftragte/ wenden, wenden, wenden, wenden, wenden, wenden, we

	Verantwortliche/r	Datenschutzbeauftragte/r
Anschrift	Notar Alexander Schier Alte Bahnhofstraße 10/3 77933 Lahr	Notar Alexander Schier z. H. des/der Datenschutzbeauftragten Alte Bahnhofstraße 10/3
Telefon	07821/58826 00	77933 Lahr 07821/58826 00
Telefax	07821/58826 20	07821/58826 20
E-Mail	info@notar-schier.de	datenschutzbeauftragter@notar-schier.de

2. Welche Daten verarbeite ich und woher kommen die Daten?

Ich verarbeite personenbezogene Daten, die ich von Ihnen selbst oder von Ihnen beauftragten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Makler, Kreditinstitut) erhalte, wie z. B. Daten zur Person, z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand; im Einzelfall Ihre Geburtenregisternummer; Daten zur Kontaktaufnahme, wie z. B. postalische Anschrift, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse; bei Grundstücksverträgen Ihre steuerliche Identifikations-Nummer; in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zur Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen; in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Konto-Nummern bei Kreditinstituten. Außerdem verarbeite ich Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Als Notar bin ich Träger eines öffentlichen Amtes. Meine Amtstätigkeit erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)). Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend meinen Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundsentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundsgeschäften oder zur Durchführung von Beratungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für mich geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für mich zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung der von mir bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass ich die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müsste.

4. An wen gebe ich Daten weiter?

Als Notar unterliege ich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle meine Mitarbeiter und sonst von mir Beauftragten. Ich darf Ihre Daten daher nur weitergeben, wenn und soweit ich dazu im Einzelfall verpflichtet bin, z. B. aufgrund von Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung, oder an öffentliche Register wie Grundbuchamt, Handels- oder Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Vorsorgeregister, Gerichte wie Nachlass-, Betreuungs- oder Familiengericht oder Behörden. Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht bin ich unter Umständen auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder meine Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die wiederum einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Daten werden außerdem an gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtete Auftragsverarbeiter (externer Datenschutzbeauftragter, IT-Systembetreuer, Hersteller/Betreiber von Notarsoftware, Dokumentenvernichter, NotarNet GmbH) weitergegeben. Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn ich hierzu aufgrund von Ihnen abgegebener Erklärungen verpflichtet bin oder Sie die Weitergabe beantragt haben.

5. Werden Daten an Drittländer übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ich verarbeite und speichere Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen meiner gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Nach § 5 Abs. 4 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

- Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4 DONot): 100 Jahre,
- Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,
- Nebenakten: 7 Jahre; der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden, nach Ablauf der Speicherfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet, sofern ich nicht nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung) sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Kollisionsprüfung zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin.

7. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- Auskunft darüber zu verlangen, ob ich personenbezogene Daten über Sie verarbeite, wenn ja, zu welchen Zwecken ich die Daten und welche Kategorien von personenbezogenen Daten ich verarbeite, an wen die Daten ggf. weitergeleitet wurden, wie lange die Daten ggf. gespeichert werden sollen und welche Rechte Ihnen zustehen (vgl. Art. 15 DS-GVO).
- Unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei mir gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei mir gespeicherten unvollständigen Datensatz von mir ergänzen zu lassen. Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist.
- Von mir zu verlangen, dass ich Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeite, während ich beispielsweise Ihren Anspruch auf Berichtigung oder Widerspruch prüfe, oder ggf. wenn ich Ihren Löschungsanspruch ablehne (vgl. Art. 18 DS-GVO).
- Der Verarbeitung zu widersprechen, sofern diese erforderlich ist, damit ich meine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen oder mein öffentliches Amt ausüben kann, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.
- Sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zu wenden (vgl. Art. 21 DS-GVO). Die für mich zuständige Aufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Hausanschrift: Königstraße 10a in 70173 Stuttgart, Postanschrift: Postfach 10 92 32 in 70025 Stuttgart, Telefon: 0711/615541-0, Telefax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtsbehörde erhoben werden.